



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 06

Perleberg, 08.01.2025

Nr. 02

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

3. Sitzung des Kreisbehindertenbeirates	Seite 2
Anhörungsverfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Krampfer	Seite 2
Öffentliche Ausschreibung - § 12 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A Vergabenummer: GBV.KUI.003.25/ö	Seite 4
Öffentliche Zustellung - Benny Tille	Seite 5
Auslegung des Jahresabschlusses 2023 des Immobilienverwaltungs- und Servicebetriebes Prignitz - Eigenbetrieb des Landkreises Prignitz	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis 56 anlässlich der Wahl zum 21. Bundestag am 23. Februar 2025	Seite 6
1. Änderung der Richtlinie für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch den Landkreis Prignitz	Seite 7

Herausgeber: Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, www.landkreis-prignitz.de

Verantwortlich: Büro des Landrates, Pressestelle, Telefon: 03876 713-290, Fax: 03876 713-291, E-Mail: info@lkprignitz.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich.

Vertrieb: Das Amtsblatt ist im Haus 1 der Kreisverwaltung in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, erhältlich und liegt an den Standorten der Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Prignitz aus. Es ist unter www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt einsehbar.

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

3. Sitzung des Kreisbehindertenbeirates

Die 3. Sitzung des Kreisbehindertenbeirates findet am

Montag, dem 20.01.2025, um 14:00 Uhr
in der **Berliner Str. 49, Haus 1, großer Sitzungssaal Zi. 220 (1. Obergeschoss) der Kreisverwaltung Prignitz in 19348 Perleberg**

statt.

Folgende **Tagesordnung** wird vorgeschlagen:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Abstimmung über die Zulässigkeit von Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift vom 25.11.2024
- 5 Sachbericht 2024 - Herr Jeschke
- 5.1 Anfragen zum Sachbericht 2024
- 5.2 Abstimmung über den Sachbericht 2024
- 6 Finanzbericht 2024 - Herr Fascher
- 6.1 Anfragen zum Finanzbericht 2024
- 6.2 Bericht der Revisionskommission
- 6.3 Abstimmung über den Finanzbericht 2024
- 7 Vorbereitung des "Europäischen Protesttages zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen" am 09.05.2025 in Wittenberge
- 8 Vorbereitung des 10. Integrationssportfestes am 19.09.2025
- 9 Mitteilungen der Mitglieder und Gäste
- 10 Anfragen der Mitglieder und Gäste

II. Nichtöffentlicher Teil

- 11 Mitteilungen der Mitglieder
- 12 Anfragen der Mitglieder
- 13 Schließen der Sitzung

Anhörungsverfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Krampfer

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz vom 08.01.2025

vom 16.01.2025
bis einschließlich 17.02.2025

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Krampfer des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (WTAZV) das Wasserschutzgebiet neu festzusetzen. Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in der Gemeinde Plattenburg.

beim
Landkreis Prignitz
Sachbereich Umwelt
untere Wasserbehörde
Haus 4, Zimmer 220
Berliner Straße 49
19348 Perleberg

Mo, Mi, Do	09:00 – 15:00 Uhr
Di	09:00 – 18:00 Uhr
Fr	09:00 – 12:00 Uhr

Von der Unterschutzstellung ist folgende Gemarkung teilweise betroffen:

Gemarkung Krampfer Flur 1, 4 und 7

und bei der
Gemeinde Plattenburg
Bauamt
Dorfstraße 52 a
19339 Plattenburg

Mo, Mi	07:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Di	08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Do	08:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Fr	07:00 – 12:00 Uhr

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die unten abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Andere Termine der Einsichtnahme sind nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Landkreis Prignitz (untere Wasserbehörde, Tel. 03876 713-682) bzw. der Gemeinde Plattenburg (Herr

Sohns, Tel.: 038796 599-18) möglich.
 Zusätzlich werden die Auslegungsunterlagen im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Landkreises <http://landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/> unter "Aktuelles" in der Rubrik "Auslegung" veröffentlicht.

Weitere Unterlagen, wie z. B. das hydrogeologische Gutachten zur Bemessung der Schutzzonen, können nach vorheriger Vereinbarung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz eingesehen werden.

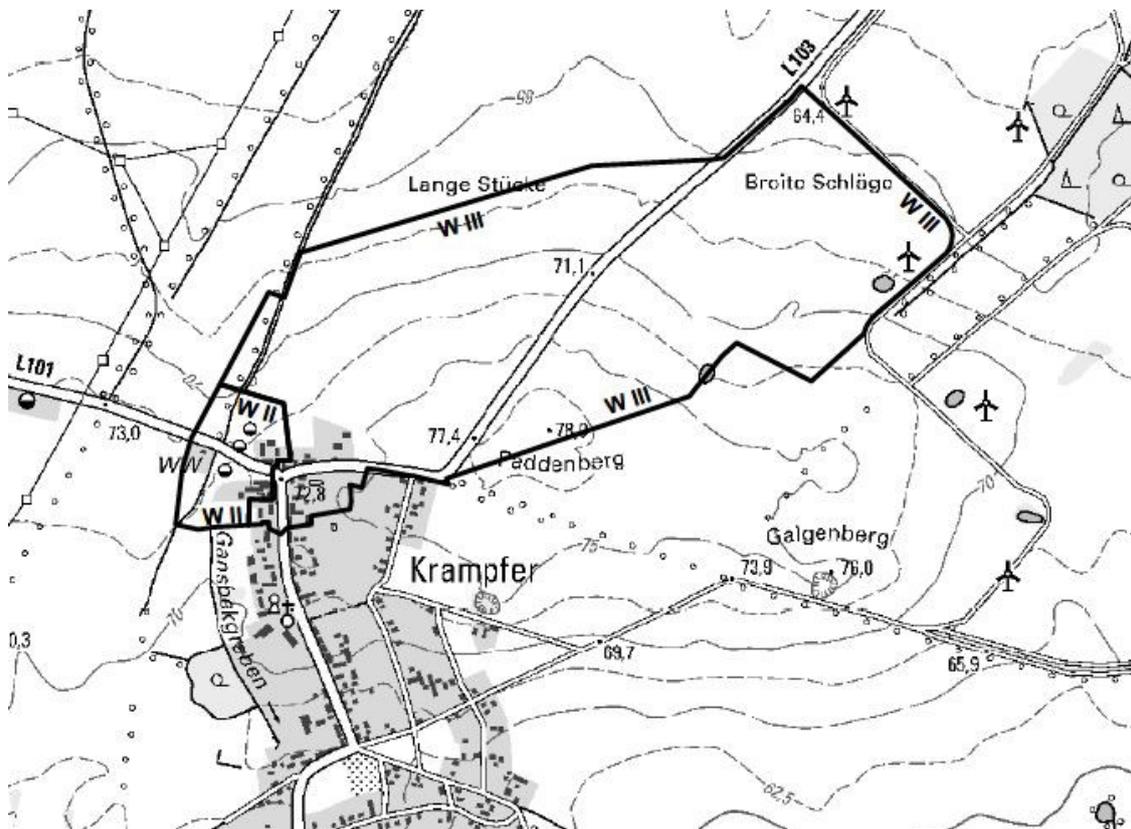
**Vom 17.01.2025
 bis einschließlich 28.02.2022**

kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz, 19348 Perleberg, Berliner Straße 49 vorbringen.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird am 10.04.2025 um 17:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Krampfer in 19339 Plattenburg, Dorfstraße Krampfer 31 der öffentliche Erörterungstermin zur geplanten Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Krampfer stattfinden.

Übersichtskarte:



Öffentliche Ausschreibung - § 12 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A
Vergabenummer: GBV.KUI.003.25/ö

- a) Vergabestelle:**
Landkreis Prignitz
GB V, Sb Zentrale Dienste
Berliner Str. 49, 19348 Perleberg
Tel.: 03876 713-723, Fax: 03876 713-384
E-Mail: wenke.rauch@lkprignitz.de
- b) Vergabeverfahren:**
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe-Nr.: **GBV.KUI.003.24/ö**
- c) Vergabeunterlagen** werden elektronisch zur Verfügung gestellt (siehe k), elektronische Angebotsabgabe über den Vergabemarktplatz Brandenburg ist zugelassen
- d) Art des Auftrages:**
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:**
Albert-Schweitzer-Schule Wittenberge,
Prof.-Hilgenfeldt-Straße 19A, 19322 Wittenberge
- f) Art/Umfang der Leistung:**
Neubau Schulgebäude
Los 3.17 - Ausgabeküche
- | | |
|------|-------------------------|
| 1 St | Ausgabeschrank |
| 1 St | Speiseausgabewagen |
| 1 St | Rückgabeschrank |
| 1 St | Zulauftisch |
| 1 St | Hauben-Spülmaschine |
| 1 St | Ablauftisch |
| 1 St | Geschirrschrank |
| 1 St | Handwasch-Ausguss-Kombi |
| 3 St | Arbeitsschrank |
| 2 St | Kühlgeräte |
- g) Planungsleistungen:** nein
- h) Aufteilung in Lose:** nein
- i) Frist der Ausführung:**
01.06.2025 – 31.07.2025
- j) Nebenangebote:**
ja, bei Gleichwertigkeit mit dem Hauptangebot
- k) Die Vergabeunterlagen können nach Anmeldung unter der Internet-Adresse: <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de> **kostenfrei** heruntergeladen werden.
- l) Entgelt für die Vergabeunterlagen:**
Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.
- m) Teilnahmeantrag:** nein
- n) Frist für den Eingang der Angebote:**
28.01.2025 – 13:00 Uhr
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:**
Landkreis Prignitz,
GB V, Sb Zentrale Dienste
Frau Wenke Rauch
Berliner Str. 49, 19348 Perleberg
Elektronische Angebote sind zu übermitteln an:
Vergabemarktplatz Brandenburg
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** deutsch
Angebote in (Währung): EUR
- q) geforderte Sicherheiten:** keine
- r) Eröffnungstermin:**
28.01.2025 – 13:00 Uhr
Landkreis Prignitz, GB V, Sb Zentrale Dienste
Berliner Str. 49, 19348 Perleberg
- Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:**
Es findet keine Angebotsöffnung in Anwesenheit von Bietern statt. Das Submissionsergebnis ist, für Bieter die ein Angebot abgegeben haben, noch am selben Tag auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg verfügbar.
- s) wesentliche Zahlungsbedingungen:**
gem. VOB/B und Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform von Bietergemeinschaften:**
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweis für die Beurteilung des Bieters:**
Der Nachweis gem. § 6a VOB/A umfasst die folgenden Angaben:
- ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
- ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet,
- dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt,
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes (Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer)
- Handelsregisterauszug (wenn vorhanden) bzw. Gewerbeanmeldung
- dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde (Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkassen),
- dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat (Unbedenklichkeitsbescheinigung Berufsgenossenschaft)

Zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzes-treue kann die Bescheinigung der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis und/oder in das ULV Bran-den-burg vor-gelegt werden, sofern dort alle geforderten Nachweise ent-halten sind.

Bieter die nicht in vorgenannte Verzeichnisse eingetragen sind, haben eine Eigenerklärung gem. Formblatt (Eigenerklärungen zur Eignung) abzugeben. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die im Formblatt angegebenen Bescheinigungen in Form von Kopien innerhalb einer von der Vergabestelle festgelegten Frist vorzulegen. Die Kopien der Bescheinigungen dürfen maximal sechs Monate alt sein.

Beruft sich der Bieter zur Erfüllung des Auftrages auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen, ist die jeweilige Nummer im Präqualifikationsverzeichnis oder es sind die Erklärungen und Bescheinigungen gemäß dem Formblatt auch für diese anderen Unternehmen auf Verlangen vorzulegen.

Weiterhin sind mit dem Angebot sind vorzulegen:

- Erklärung zu den Ausschlussgründen nach § 123 und 124 GWB

- Erfüllung der Mindestanforderungen nach dem Branden-burgischen Vergabegesetz

Auf gesonderte Aufforderung sind vorzulegen:

- vor Zuschlagserteilung ist die SOKA- Bau- Bescheinigung vorzulegen

v) Ablauf der Bindefrist:

28.02.2025

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Vergabekammer (§ 104 GWB): keine

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB): keine

Allg. Fach-/Rechtsaufsicht (§ 21 VOB/A): keine

Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustel-lungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) wird das

Schreiben vom 13.12.2024 mit dem Aktenzeichen 3236314/28.11.2004 über eine Führerscheinangelegenheit

öffentlich zugestellt.

Empfänger: Benny Tille
zuletzt wohnhaft: Hagenstr. 14
16928 Pritzwalk

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV, Sachbereich Ordnung und Verkehr und Bußgeldstelle, Fahrerlaubnisbehörde, Zimmernummer: 147, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass das Schriftstück hiermit öffentlich zugestellt und nach Zu-stellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Auslegung des Jahresabschlusses 2023 des Immobilienverwaltungs- und Servicebetriebes Prignitz - Eigenbetrieb des Landkreises Prignitz

Der Kreistag Prignitz beschloss in seiner Sitzung am 05.12.2024 den geprüften Jahresabschluss des Immobilienverwal-tungs- und Servicebetriebes Prignitz für das Wirtschaftsjahr 2023.

Der festgestellte Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Immobilienverwaltungs- und Servicebetrieb Prignitz wird vom

27.01.2025 bis 31.01.2025

zu den üblichen Geschäftszeiten des Geschäftsbereiches V in 19348 Perleberg, Berliner Str. 8, Zimmer 209 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

**Öffentliche Bekanntmachung
über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände
zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses
im Wahlkreis 56 anlässlich der Wahl zum 21. Bundestag
am 23. Februar 2025**

Die Briefwahlvorstände für die Auszählung der Briefwahl im **Landkreis Prignitz treten in den Räumen der Oberschule Perleberg, Dergenthiner Str. 29, in 19348 Perleberg um 15:30 Uhr** wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 9105 – Perleberg 1-3	Raum 204
Briefwahlvorstand 9106 – Perleberg 4-13	Raum 205
Briefwahlvorstand 9107 – Perleberg 14-17	Raum 218
Briefwahlvorstand 9111 – Wittenberge 3-5	Raum 329
Briefwahlvorstand 9112 – Wittenberge 6-8	Raum 305
Briefwahlvorstand 9113 – Wittenberge 9-11	Raum 323
Briefwahlvorstand 9114 – Wittenberge 12-15	Raum 221
Briefwahlvorstand 9116 – Gumtow	Raum 333
Briefwahlvorstand 9117 – Karstädt 1-9	Raum 334
Briefwahlvorstand 9116 – Karstädt 10-20	Raum 308
Briefwahlvorstand 9119 – Plattenburg	Raum 228
Briefwahlvorstand 9120 – Bad Wilsnack, Legde	Raum 420
Briefwahlvorstand 9121 – Breese, Rühstädt, Weisen	Raum 413
Briefwahlvorstand 9122 – Lenzen-Elbtalau	Raum 416
Briefwahlvorstand 9123 – Meyenburg	Raum 417
Briefwahlvorstand 9124 – Putlitz-Berge	Raum 404
Briefwahlvorstand 9108 – Pritzwalk 1-3	Raum 325
Briefwahlvorstand 9109 – Pritzwalk 4-6. 19, 20	Raum 225
Briefwahlvorstand 9110 – Pritzwalk 7-18	Raum 224
Briefwahlvorstand 9115 – Groß Pankow (Prignitz)	Raum 304

Die Auszählung der Briefwahl im **Landkreis Ostprignitz-Ruppin sowie in den zum Wahlkreis 56 gehörenden Kommunen des Landkreises Havelland erfolgt dezentral in den Kommunen**, und zwar treten diese wie folgt am Wahltag zusammen:

In 14641 Nauen:

Briefwahlvorstand 9101 – Nauen 01-06, Rathausplatz 2, Bürgerbüro
Briefwahlvorstand 9102 – Nauen 07-12, Rathausplatz 2, Museum
Briefwahlvorstand 9103 – Nauen 13-19, Rathausplatz 1, Rathaus
Briefwahlvorstand 9104 – Nauen 20-26, Rathausplatz 1, Standesamt

In 14662 Friesack (Amt Friesack)

Briefwahlvorstand 9127 – Friesack, Klessener Straße 2b

In 14715 Nennhausen (Amt Nennhausen)

Briefwahlvorstand 9104 – Nennhausen, Fouqué-Platz 3

In 14728 Rhinow (Amt Rhinow)

Briefwahlvorstand 9126 – Rhinow, Lilienthalstraße 3

In 16833 Fehrbellin

Briefwahlvorstand 9129 – Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Str. 7c
Briefwahlvorstand 9130 – Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Str. 7c

In 16909 Heiligengrabe

Briefwahlvorstand 9131 – Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a

In 16866 Kyritz

Briefwahlbezirk 9132 – Kyritz 1-3, Marktplatz 1
Briefwahlbezirk 9133 – Kyritz 4-16, Perleberger Str. 10

In 16816 Neuruppin

Briefwahlbezirk 9135 – Neuruppin 1-4, Arthur-Becker-Str. 11
Briefwahlbezirk 9136 – Neuruppin 5-9, Arthur-Becker-Str. 11
Briefwahlbezirk 9137 – Neuruppin 10-14, Arthur-Becker-Str. 11
Briefwahlbezirk 9138 – Neuruppin 15-18, Arthur-Becker-Str. 11
Briefwahlbezirk 9139 – Neuruppin 19-23, Arthur-Becker-Str. 11
Briefwahlbezirk 9140 – Neuruppin 24-38, Arthur-Becker-Str. 11

In 16831 Rheinsberg

Briefwahlbezirk 9143 – Rheinsberg 1-4, Königstr. 1a
Briefwahlbezirk 9144 – Rheinsberg 7-22, Königstr. 1a

In 16909 Wittstock/Dosse

Briefwahlbezirk 9146 - Wittstock/Dosse 1-15, Meyenburger Chaussee 2
Briefwahlbezirk 9147 - Wittstock/Dosse 16-22, Meyenburger Chaussee 2
Briefwahlbezirk 9148 - Wittstock/Dosse 23-26, Meyenburger Chaussee 2
Briefwahlbezirk 9149 - Wittstock/Dosse 27-28, Meyenburger Chaussee 2

In 16868 Wusterhausen (Dosse)

Briefwahlbezirk 9150 – Wusterhausen (Dosse), Am Markt 1

In 16835 Lindow (Mark) (Amt Lindow)

Briefwahlbezirk 9134 – Lindow (Mark), Mittelstraße 33

In 16845 Neustadt (Dosse) (Amt Neustadt)

Briefwahlbezirk 9141 – Neustadt (Dosse), Stadt, Bahnhofstr. 6
Briefwahlbezirk 9142 – Neustadt (Dosse), Gemeinden, Bahnhofstr. 6

In 16816 Walsleben (Amt Temnitz)

Briefwahlbezirk 9145 – Walsleben, Mühlenweg 6

gez.
Annette Löther
Kreiswahlleiterin

1. Änderung der Richtlinie für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch den Landkreis Prignitz (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14.10.2024)

Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung immer für alle Geschlechter.

Präambel

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Jugendamt des Landkreises Prignitz erfolgt auf der Grundlage des Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (Bundesgesetzblatt. 1, S. 1163) in der aktuellsten Fassung vom 08.05.2024 und des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (BbgKJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2024.

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist keine Fördervoraussetzung. Ebenso wenig kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung ein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Etwas Anderes gilt nur für die auf Dauer angelegte Förderung, diese setzt gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII in der Regel eine Anerkennung voraus.

1. Funktion der Anerkennung

Öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können gemeinnützige Organisationen sein, die Aufgaben im Sinne des SGB VIII über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich angeboten haben. Gemäß § 75 (2) SGB VIII haben Träger der freien Jugendhilfe Anspruch auf öffentliche Anerkennung, wenn sie unter den in Ziffer 3 genannten Voraussetzungen mindestens 3 Jahre tätig gewesen sind.

2. Träger der freien Jugendhilfe

Bereits anerkannt gem. § 75 (3) SGB VIII sind

- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Des Weiteren sind gem. § 131 (2) Nr. 1 - 3 BbgKJG öffentlich anerkannt

- die in der LIGA der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände, ihre Untergliederungen und die den Verbänden angehörenden Träger der freien Jugendhilfe sowie landesweit tätige Jugendverbände und ihre Untergliederungen, wenn die Voraussetzungen bereits am 01. März 1991 vorlagen;
- landesweit tätige Jugendverbände und ihre Untergliederungen, wenn die Voraussetzungen bereits am 01. März 1991 vorlagen;
- Sportvereine, die Mitglieder im Landessportbund sind, über eine eigene Jugendgliederung mit eigener Jugendordnung verfügen und Voraussetzungen des § 75 SGB VIII erfüllen

3. Anerkennungsvoraussetzungen

Träger der freien Jugendhilfe können durch den Landkreis Prignitz öffentlich anerkannt werden, wenn sie

- a. überwiegend im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Prignitz tätig sind,
 - b. gemäß § 75 (1) SGB VIII
- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des

§ 1 SGB VIII tätig sind,

- gemeinnützige Ziele verfolgen,
 - aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind,
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- c. ihre Tätigkeit auf Dauer und Kontinuität angelegt ist.

4. Erfüllung der Voraussetzungen nach dem SGB VIII

Die Voraussetzungen gem. § 75 (1) SGB VIII sind erfüllt, wenn:

- a. die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne von § 1 SGB VIII und Art. 27 der Verfassung des Landes Brandenburg sowohl nach der Satzung als auch in der praktischen Arbeit nachweislich als ein wesentlicher, von anderen Aufgabenbereichen abgegrenzter Schwerpunkt realisiert wird,

- b. aus der selbstbestimmten Aufgabenstellung und Tätigkeit des Trägers die Verfolgung gemeinnütziger Ziele im Sinne der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 (2) SGB VIII festgestellt werden kann,

- c. die Angebote und Hilfen den Problemlagen gegenüber fachlich angemessen sind und die Träger im Sinne der Regelungen des Kapitels 2 SGB VIII

- Möglichkeiten und Angebote bereitstellen, in denen junge Menschen ihrem Alter entsprechend ihre Interessen und Bedürfnisse einbringen und realisieren können oder
- soziale Einrichtungen anbieten, in denen das Aufwachsen von Kindern unter Gleichaltrigen und damit in der Gemeinschaft ermöglicht wird oder
- Hilfen und Beratung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien oder für Träger der Jugendhilfe anbieten, sowie eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe erfolgt

- d. die Arbeit geeignet erscheint, junge Menschen zu befähigen, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde der Menschen zu achten und ihre Rechte und Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat kennenzulernen und wahrzunehmen bzw. zu erfüllen,

- e. eine hinreichend feste Organisationsstruktur vorhanden ist, die

- die Einheit und Beständigkeit des Trägers unabhängig vom Wechsel der Mitglieder gewährleistet, - ein gemeinsames Handeln nach außen ermöglicht und eine kontinuierliche Arbeit erwarten lässt sowie

• Voraussetzungen für alle Mitglieder entsprechend ihrem Alter, mindestens aber ab dem Vollendeten 14. Lebensjahr bietet, sich nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung und Entscheidungsfindung innerhalb der Organisation zu beteiligen.

5. Anerkennung von Jugendverbänden

Die eigenständige Anerkennung von Jugendverbänden oder -strukturen, die Bestandteil von Erwachsenenorganisationen oder bereits anerkannter freier Träger sind, kann nur erfolgen, wenn die Eigenverantwortlichkeit, Selbstorganisation und die satzungs- und richtlinienmäßige Unabhängigkeit der Jugendstruktur von der Erwachsenenorganisation gewährleistet ist. Dies setzt insbesondere voraus

- die Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- eine eigene Jugendordnung oder -satzung,
- selbstgewählte Organe,
- eine demokratische Willensbildung und einen demokratischen Organisationsaufbau innerhalb der Jugendstruktur sowie
- eine eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellte Mittel.

6. Antragstellung des Trägers

Die Antragstellung durch den freien Träger erfolgt formlos und schriftlich beim Geschäftsbereich III Bildung, Jugend, Soziales und Gesundheit, Sachbereich Jugend-, Sozial- und Gesundheitsmanagement des Landkreises Prignitz. Dem Antrag sind folgende Angaben bzw. Unterlagen beizufügen:

- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Arbeitsmethoden sowie der Organisationsform,
- Namen, Alter, Beruf und Anschriften aller Vorstandsmitglieder,
- Übersicht über Orts- und Kreisgliederungen bzw. Mitgliedsorganisationen mit deren Anschriften,
- Übersicht über Aktivitäten im Landkreis Prignitz des jeweils letzten Jahres vor Antragstellung,
- Satzung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation sowie
- der jeweils aktuellste Auszug aus dem Vereinsregister.

Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen.

7. Prüfbehörde

Die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt durch den Geschäftsbereich III Bildung, Jugend, Soziales und Gesundheit, Sachbereich Jugend-, Sozial- und Gesundheitsmanagement des Landkreises Prignitz.

Bei der Prüfung und Anerkennung eines überregional wirkenden Trägers sind die Stellungnahmen der zuständigen örtlichen Träger einzubeziehen.

8. Entscheidung über die Anerkennung

Die Entscheidung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe trifft der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Prignitz auf Vorschlag des Geschäftsbereiches III Bildung, Jugend, Soziales und Gesundheit des Landkreises Prignitz.

Bei übergreifenden Aufgabenstellungen des Trägers sind die entsprechenden Unterausschüsse zu beteiligen. Die Anerkennung kann befristet und unter Auflagen und Bedingungen zuerkannt werden. Handelt es sich bei dem Träger gemäß § 12 SGB VIII um einen Jugendverband oder eine Jugendgruppe, so ist dies im Anerkennungsbescheid festzustellen.

Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Anerkennungen gelten fort.

9. Bescheinigung

Über die öffentliche Anerkennung ist eine Bescheinigung zu erstellen. Diese enthält auch Angaben zur Organisationsstufe nach § 131 (3) BbgKJG.

Sie wird mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Prignitz wirksam. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Träger schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

10. Aberkennung und erneute Antragstellung

Über die Aberkennung der öffentlichen Anerkennung entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Prignitz.

Wird ein Antrag abgelehnt, so ist eine erneute Antragstellung nur zulässig, wenn eine den Gründen der Ablehnung entsprechende Änderung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 der Richtlinie eingetreten ist.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.